

47. Jahrgang, Nr. 02/2026

29. Januar 2026

Seite 1 von 18

- Wahlordnung der Berliner Hochschule für Technik
(BHT-WahlO)
vom 15.01.2026

**Wahlordnung
der Berliner Hochschule für Technik
vom 15.01.2026**

Der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik hat am 15.01.2026 gemäß § 48 Abs. 5 Satz 2 sowie § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26.07. 2011 (GVBl. 378), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270, 283) und der Verordnung über Grundsätze des Wahlrechts an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung – HWGVO) in der Fassung vom 26.08.1998 (GVBl. 248) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2021 (GVBl. S. 222) folgende Wahlordnung erlassen.¹:

¹ Die Hochschulleitung hat diese Ordnung am 27.01.2026 nach § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Wahlgrundsätze	4
§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit.....	4
§ 4 Bildung der Wahlvorstände	4
§ 5 Aufgaben der Wahlvorstände.....	6
§ 6 Geschäftsstelle des zentralen Wahlvorstands	6
§ 7 Termine und Fristen	7
§ 8 Wahlbekanntmachung	7
§ 9 Wähler*innenverzeichnis.....	8
§ 10 Wahlvorschläge	8
§ 11 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge.....	9
§ 12 Stimmzettel	9
§ 13 Wahllokale und Öffnungszeiten.....	10
§ 14 Briefwahl	10
§ 15 Urnenwahl.....	11
§ 16 Elektronische Wahl	11
§ 17 Störungen der elektronischen Wahl	12
§ 18 Technische Anforderungen	12
§ 19 Gültigkeit der Stimmzettel	13
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses	13
§ 21 Wahlanfechtung	14
§ 22 Wiederholungswahl, Nachwahl	15
§ 23 Stellvertretung, Mandatsnachfolge	15
§ 24 Wahl der Mitglieder des Präsidiums	16
§ 25 Wahl der Dekan*innen	17
§ 26 Wahl der Studiendekan*innen	17
§ 27 Wahl anderer hochschulweit tätiger Funktionsträger*innen	18
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	18
§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	18

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung der Wahlen zu den Gremien und innerhalb der Gremien der Berliner Hochschule für Technik (BHT), soweit nichts anderes durch eine gesonderte Rechtsvorschrift bestimmt ist.
- (2) Sie gilt auch für Durchführung der Wahlen zu den studentischen Gremien, sofern die Wahlordnung der Studierendenschaft hierfür keine Regelungen enthält.
- (3) Die Mitglieder der Hochschule werden durch Bildung der Gruppen nach § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien. Elektronische Wahl ist für die Wahl zu und innerhalb der Gremien zulässig.
- (2) Die bereits erfolgte Teilnahme an einem Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) schließt die Teilnahme an einem anderen Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) bei derselben Wahl aus.
- (3) Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, ist diese*r mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Nein-Stimmen sind zulässig. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Für Wahlen innerhalb von Gremien gelten - soweit im BerlHG oder in der HWGVO und in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist - die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend; § 47 Abs. 1 BerlHG findet entsprechend Anwendung. Funktionsträger*innen werden von allen Gremienmitgliedern aus dem Kreis der Kandidat*innen gewählt, der für das jeweilige Amt zulässig ist.
- (5) Einer Wahl bedarf es nicht, wenn die Zahl der Wahlvorschläge oder der Kandidat*innen einer Mitgliedsgruppe gleich oder geringer ist als die Zahl der ihr zustehenden Mandate.
- (6) Bei den Wahlen gelten die Fachbereiche als Stimmbezirke. Alle Organisationseinheiten der Hochschule, die keine Fachbereiche sind, werden zu einem eigenen Stimmbezirk zusammengefasst.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Grundsätze und Anforderungen an Wahlberechtigung und Wählbarkeit ergeben sich aus § 48 BerlHG und den Regelungen in den §§ 3, 4 und 5 HWGVO.

§ 4 Bildung der Wahlvorstände

- (1) Für die Hochschule wird ein zentraler Wahlvorstand (Z WV) und für jeden Fachbereich ein örtlicher Wahlvorstand (Ö WV) gebildet. Für den Stimmbezirk gemäß § 2 Abs. 6 Satz 1 ist der Ö WV, für den Stimmbezirk gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 ist der Z WV zuständig.
- (2) Die Mitglieder des zentralen Wahlvorstands werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin benannt. Ihm gehören an:

1. zwei Hochschullehrer*innen,
2. zwei akademische Mitarbeiter*innen,
3. zwei Studierende,
4. zwei Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung.

Für jedes Mitglied gemäß Nummer 1 bis 4 kann der Akademische Senat Ersatzmitglieder mit einer Rangfolge benennen.

(3) Die Benennung der Mitglieder des zentralen Wahlvorstands durch den Akademischen Senat soll in dem Semester erfolgen, in dem die Amtszeit des amtierenden Wahlvorstands endet. Die Amtszeit der Mitglieder des zentralen Wahlvorstands und der örtlichen Wahlvorstände beginnt mit dem Beginn des auf die Benennung folgenden Semesters. Erfolgt die Benennung erst in einem Semester nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder eines Wahlvorstands beginnt die Amtszeit am Tag nach der Benennung durch den Akademischen Senat. Die Amtszeit der Studierenden in einem Wahlvorstand beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder eines Wahlvorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit ist entsprechend verkürzt, wenn die Benennung erst gemäß Satz 3 erfolgt ist.

(4) Der zentrale Wahlvorstand konstituiert sich spätestens bis zum fünfzehnten Tag nach seiner Benennung. In der konstituierenden Sitzung wählen die Mitglieder des zentralen Wahlvorstands eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretenden Vorsitzende*n.

(5) Die Mitglieder der örtlichen Wahlvorstände werden von den Fachbereichsräten auf Vorschlag des Dekans oder der Dekanin benannt. Jedem örtlichen Wahlvorstand gehören an:

1. ein*e Hochschullehrer*in,
2. ein*e akademische*r Mitarbeiter*in,
3. ein*e Studierende*r,
4. ein*e Mitarbeiter*in für Technik, Service und Verwaltung.

Für jedes Mitglied gemäß Nummer 1 bis 4 kann der Fachbereichsrat ein oder mehrere Ersatzmitglieder mit Rangfolge benennen. Absatz 4 gilt entsprechend.

Zur Unterstützung der Wahlvorstände kann die/der Vorsitzende Mitglieder der Hochschule, die nicht kandidieren, als Wahlhelfer*innen einsetzen.

(6) Wird eine nach Stimmenbezirken durchzuführende Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, werden für die betreffenden Stimmenbezirke keine örtlichen Wahlvorstände bestellt.

(7) Scheidet ein Mitglied aus dem zentralen Wahlvorstand dauerhaft aus und ist kein Ersatzmitglied verfügbar, hat der*die Präsident*in die unverzügliche Nachfolgebenennung und die Bestätigung im zuständigen Gremium zu veranlassen, sofern dies durch Ladungs- und Antragsfristen möglich ist. Dieselbe Verpflichtung trifft den*die Dekan*in in Bezug auf den örtlichen Wahlvorstand des Fachbereichs.

(8) Für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die selbst kandidieren, ruht ihre Mitgliedschaft bis zum Abschluss der Wahl. Spätestens zum Ende der Abgabefrist für Wahlvorschläge muss das Mitglied den Wahlvorstand sowie das Gremium, das es ernannt hat, schriftlich über die beabsichtigte Kandidatur informieren. Für die Dauer der Durchführung der jeweiligen Wahl können gemäß Absatz 2 oder Absatz 5 Ersatzmitglieder bestellt werden.

(9) Der*die Präsident*in macht die Zusammensetzung der Wahlvorstände hochschulöffentlich bekannt.

§ 5 Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

(2) Der zentrale Wahlvorstand erlässt Richtlinien zur Wahlvorbereitung und -durchführung und gibt diese hochschulöffentlich bekannt. Er entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben wahr.

(3) Der zentrale Wahlvorstand und die örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihrem Bereich verantwortlich. Der Dekan oder die Dekanin des jeweiligen Fachbereichs gewährleistet die Arbeitsfähigkeit des örtlichen Wahlvorstands. Der zentrale Wahlvorstand wird von der zentralen Verwaltung, ein örtlicher Wahlvorstand wird von der Verwaltung seines Fachbereichs unterstützt. Der zentrale Wahlvorstand und der örtliche Wahlvorstand entscheiden im Rahmen der Durchführung der Wahlen in ihren Bereichen insbesondere über die Gültigkeit von Stimmenabgaben im Rahmen der Auszählung und Vorbereitung des vorläufigen und amtlichen Endergebnisses.

(4) Fehlt ein örtlicher Wahlvorstand oder trifft er erforderliche Entscheidungen nicht form- und/oder fristgerecht, entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

(5) An Wahlen bilden der zentrale Wahlvorstand bzw. die örtlichen Wahlvorstände und deren jeweilige Ersatzmitglieder die Wahlleitung ihrer Stimmbezirke. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende eines Wahlvorstands ist zugleich Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherin. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte jeweils eine*n Schriftführer*in.

(6) Bei Stimmgleichheit im zentralen Wahlvorstand oder in einem örtlichen Wahlvorstand gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

§ 6 Geschäftsstelle des zentralen Wahlvorstands

(1) Zur Unterstützung des zentralen Wahlvorstands richtet der*die Präsident*in eine Geschäftsstelle ein.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des zentralen Wahlvorstands. Sie bereitet die Wahlen auf der Grundlage der Entscheidungen des zentralen Wahlvorstands vor und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung sowie für die Veröffentlichung der Wahlergebnisse.

(3) Die Geschäftsstelle hat das Recht, an den Sitzungen des zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.

(4) Die Geschäftsstelle nimmt vorbehaltlich der Zuständigkeit des zentralen Wahlvorstandes und in Absprache mit der*dem Vorsitzenden insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Aufstellung des Terminplans
2. Anforderung und Führung von Wähler*innenverzeichnissen
3. Erstellung und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung

4. Bereitstellung der Listen für Wahlvorschläge
5. Entgegennahme und Vorprüfung der Wahlvorschläge
6. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wähler*innenverzeichnis
 - b) die Ablehnung von Wahlvorschlägen
7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge
8. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen
9. Aushändigung oder Übersendung von Wahlschreiben für die elektronische Wahl
10. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen
11. Koordinierung der Wahlhandlungen und der Stimmenauszählung
12. Niederschrift und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

(5) Soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Mitteilungen der Geschäftsstelle hochschulöffentlich bekannt zu machen, insbesondere auch auf der Internetseite des zentralen Wahlvorstandes.

(6) Zur Unterstützung der Geschäftsstelle kann der*die Präsident*in weitere Beschäftigte der Hochschule bestellen.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Wahlen sollen während der Vorlesungszeit durchgeführt und abgeschlossen werden.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand setzt die Wahltermine fest und gibt sie spätestens am 50. Kalendertag vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt.
- (3) Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt sind, enden sie am letzten Tag der Frist um 15:00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, ist für die Fristwahrung der nächste Werktag. Bei rückläufiger Fristberechnung ist der vorhergehende Werktag maßgebend. Fristen werden durch die akademischen Ferien und ggf. damit einhergehenden Betriebsurlaub nicht gehemmt.
- (4) Fristen nach Abs. 2 und § 10 Abs. 4 können durch Beschluss des zentralen Wahlvorstands höchstens halbiert werden. Darüber hinaus kann der zentrale Wahlvorstand bei Wahlen, die nur in einem Fachbereich oder innerhalb eines Gremiums durchzuführen sind, die Fristen gemäß Satz 1 höchstens auf ein Viertel verkürzen. Satz 2 gilt nicht für die Fristen für die Zusendung von Briefwahlunterlagen.

§ 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlbekanntmachung enthält folgende Punkte:
 1. die Wahltermine
 2. Gegenstand und Art der Wahl

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit
 4. Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis
 5. Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis
 6. Abgabe und Form der Wahlvorschläge
 7. Veröffentlichung der Wahlvorschläge
 8. Versand und Rücklauf der Briefwahlunterlagen
 9. Elektronisches Wahlverfahren und Zeitraum (sofern das elektronische Wahlverfahren durch den zentralen Wahlvorstand beschlossen wurde)
- (2) Wahllokale, deren Öffnungszeiten sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden gesondert bekanntgemacht.

§ 9 Wähler*innenverzeichnis

- (1) Für Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der zentrale Wahlvorstand ein nach Mitgliedsgruppen gegliedertes Wähler*innenverzeichnis (Verzeichnis aller Wahlberechtigten) auf. Das Verzeichnis enthält Vor- und Familiennamen, Geschlecht, Organisations- und Funktionskennziffer der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familiennamen und Matrikelnummer.
- (2) Das Verzeichnis wird vierzehn Kalendertage zur Einsicht in den Verwaltungseinheiten der Stimmbezirke ausgelegt. Bei elektronischer Wahl besteht die Überprüfungsmöglichkeit, ob der Online-Zugang funktioniert und alle Gremien angezeigt werden, für die eine Wahlberechtigung vorliegt. Jede*r Wahlberechtigte*r kann während der Auslegungsfrist beim zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis seiner*ihrer Mitgliedsgruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der*die Einspruchsführer*in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (3) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis. Er nimmt die Berichtigungen des Verzeichnisses vor, die auf Grund der Einsprüche oder eigener Feststellung erforderlich sind.
- (4) Das Verzeichnis wird vom zentralen Wahlvorstand sieben Kalendertage vor dem Wahltag um 15:00 Uhr geschlossen. Danach dürfen Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen werden.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind auf den vom zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formular unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen. Für jede*n Kandidat*in sowie für jede*n Unterstützer*in sind folgende Pflichtangaben erforderlich:
1. Vor- und Familiennamen,
 - 2a. Amts- oder Dienstbezeichnung (nicht bei Studierenden),
 - 2b. Studiengang und die Matrikelnummer (nur bei Studierenden),
 3. Fachbereich oder andere Organisationseinheit der Hochschule,

4. die eigenhändige bzw. elektronische Unterschrift.

Die Unterschrift auf dem Formular kann ersetzt werden durch eine getrennt abzugebende schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag.

Freiwillig kann die BHT-E-Mail-Adresse angegeben werden.

(2) Ein Vorschlag für die Wahlen zu den Gremien muss mindestens umfassen:

a) in der Mitgliedsgruppe der Hochschullehrer*innen drei Bewerbungen,

b) in den Mitgliedsgruppen der Akademischen Mitarbeiter*innen, der Studierenden sowie der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung zwei Bewerbungen. Jeder Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei Wahlberechtigten derselben Mitgliedsgruppe. Die Zustimmungserklärungen der Kandidat*innen gelten gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag.

Wahlvorschläge können mit einem aus höchstens 35 Zeichen bestehenden Kennwort versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten.

(3) Jede*r Kandidat*in darf zur Wahl in ein Gremium nur auf einer Wahlvorschlagsliste stehen. Kandidat*innen, die auf mehreren Wahlvorschlagslisten für die Wahl in dasselbe Gremium genannt und wählbar sind, werden von allen Wahlvorschlagslisten für die Wahl in dieses Gremium gestrichen. Für unterschiedliche Gremien sind parallele Kandidaturen zulässig.

(4) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 36. Tag vor dem ersten Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

§ 11 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(2) Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, wird deren Reihenfolge von der*dem Vorsitzenden des zentralen Wahlvorstands durch Losentscheid festgelegt.

(3) Innerhalb der Wahlvorschläge wird die von den Kandidat*innen auf der Wahlvorschlagsliste festgelegte Reihenfolge beibehalten.

(4) Der zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich hochschulöffentlich bekannt. In der Bekanntmachung werden die Matrikelnummern sowie freiwillige Angaben der studentischen Kandidat*innen nicht veröffentlicht.

(5) Gegen die Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung der Wahlvorschläge schriftlich beim zentralen Wahlvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der zentrale Wahlvorstand.

§ 12 Stimmzettel

(1) Für jede Mitgliedsgruppe gemäß § 1 Abs. 3 werden gesonderte Stimmzettel mit den zugelassenen Wahlvorschlägen unter Beachtung des § 10 hergestellt.

(2) Bei Mehrheitswahlen sind die Namen aller Kandidat*innen in der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlags aufzuführen.

§ 13 Wahllokale und Öffnungszeiten

(1) Urnenwahlen finden in einem vom zentralen Wahlvorstand bestimmten Wahllokal statt. Dezentrale Wahllokale in Außenstellen können auf Antrag eines Fachbereichsrats eingerichtet werden. Den hiermit verbundenen personellen und sachlichen Aufwand trägt der jeweilige Fachbereich. Die Verfahrensweise regelt der zentrale Wahlvorstand.

(2) Die Öffnungszeiten des Wahllokals sollen so festgelegt werden, dass allen Hochschulmitgliedern die Teilnahme an den Wahlen ermöglicht wird.

§ 14 Briefwahl

(1) Briefwahl ist auf schriftlichen Antrag einer*eines Wahlberechtigten zuzulassen. Der Antrag muss spätestens am 20. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim zentralen Wahlvorstand unter Angabe der Zustelladresse eingegangen sein. Die Briefwahlunterlagen sind spätestens am achten Kalendertag vor dem ersten Wahltag zu versenden. Gleichzeitig mit dem Versand der Briefwahlunterlagen wird die*der Wahlberechtigte im Wähler*innenverzeichnis als Briefwähler*in gekennzeichnet. Der Versand erfolgt auf Gefahr des*der Wahlberechtigten.

(2) Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der oder die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel und legt diese in den Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag zu legen. Auf dem Wahlschein muss die*der Wahlberechtigte durch ihre*seine Unterschrift versichern, den oder die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet zu haben. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

(4) Der Wahlbrief muss vor Schließen des oder der Wahllokale dem örtlichen Wahlvorstand oder dem zentralen Wahlvorstand ungeöffnet zugegangen sein.

(5) Eine Wahlbriefstimme ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief neben dem Stimmzettelumschlag keinen Wahlschein gemäß Abs. 3 Satz 3 enthält,
2. wenn der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag nicht verschlossen ist,
3. wenn der Name auf dem Wahlschein im Wähler*innenverzeichnis nicht enthalten ist,
4. wenn sich im Wähler*innenverzeichnis ein Hinweis auf Stimmenabgabe durch Urnenwahl findet,
5. wenn der Wahlbriefumschlag verspätet zugegangen ist.

Die Ungültigkeit einer Wahlbriefstimme ist im Wahlprotokoll zu vermerken.

§ 15 Urnenwahl

(1) Während der Öffnungszeiten müssen im Wahllokal stets der*die Wahlvorsteher*in und ein*e Schriftführer*in anwesend sein. Die Wahlleitung übt im Wahllokal im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin das Hausrecht aus. Im Wahllokal ist Wahlwerbung untersagt.

(2) Die Stimmzettel werden den Wähler*innen nach Vorlage eines mit Lichtbild versehenen, gültigen amtlichen Ausweises und nach Prüfung der Wahlberechtigung anhand des Wähler*innenverzeichnisses durch die Wahlleitung ausgehändigt.

(3) Der*die Wähler*in kennzeichnet die Stimmzettel in einer Wahlkabine. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in einer Wahlkabine nicht mehr als ein*e Wähler*in aufhält. Der*die Schriftführer*in vermerkt die Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis. Danach wirft der*die Wähler*in die Stimmzettel in die Wahlurne. Der zentrale Wahlvorstand kann die Verwendung von Stimmzettelumschlägen anordnen.

(4) Über die Wahlhandlung ist ein Wahlprotokoll zu erstellen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und deren Anwesenheitszeiten,
3. Wahlhelfer*innen gemäß § 4 Abs. 5,
4. Zahl der Wähler*innen je Mitgliedsgruppe gemäß § 1 Abs. 3,
5. erhaltene Wahlunterlagen,
6. besondere Vorkommnisse.

§ 16 Elektronische Wahl

(1) Für eine elektronische Wahl sind in der Wahlbekanntmachung Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.

(2) Die Wahlberechtigten erhalten in entsprechender Anwendung des § 6 von der Geschäftsstelle ihre Wahlunterlagen. Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen und Anleitungen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Der Versand der Wahlunterlagen kann elektronisch erfolgen.

(3) Die Wahlberechtigten authentifizieren sich im Wahlportal durch ihre Zugangsdaten. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzusenden. Das verwendete elektronische Wahlsystem stellt sicher, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(4) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die

Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe ist diese vollzogen.

(5) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers oder der Wählerin in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Gerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass jegliche Veränderungen der Stimmenabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach dem Absenden unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 17 Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraumes aus von der Berliner Hochschule für Technik zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der zentrale Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der zentrale Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der zentrale Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 18 Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wähler*innenverzeichnis auf technisch unabhängigen Servern geführt werden. Das elektronische Wähler*innenverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen das für die Wahlhandlung genutzte Gerät gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den*die Wähler*in verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 19 Gültigkeit der Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,
2. er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,
3. aus der Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
4. er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
5. bei einer Wahl die Kennzeichnung auf eine*n Kandidat*in nicht eindeutig zuordnen lässt,
6. bei einer Wahl mehr Stimmen abgegeben wurden als dem*der Wähler*in zustehen,
7. er Stimmenhäufungen enthält,
8. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers oder der Wählerin gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 enthält,
9. der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen, sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, gelten mehrere gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Im Rahmen der Wahlergebnisfeststellung zählt die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlhandlung die für Wahlvorschläge oder Kandidat*innen abgegebenen Stimmen aus.

a) Für die Wahlen zum Fachbereichsrat berechnet die Wahlleitung die für die Mandatszuteilung erforderlichen Höchstzahlen, stellt das vorläufige Wahlergebnis durch Eintragung in die vom zentralen Wahlvorstand zur Verfügung gestellten Formulare fest und übergibt diese zusammen mit der Niederschrift über die Wahlhandlung dem zentralen Wahlvorstand.

b) Für die Wahlen zu den zentralen Gremien übermitteln die Wahlleitungen dem zentralen Wahlvorstand die von den Kandidat*innen des jeweiligen Wahlvorschlags erzielten Stimmenzahlen.

(2) Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses erfolgen hochschulöffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gemäß Satz 1 auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Elektronisch abgegebene Stimmen sind unter Verwendung eines vom zentralen Wahlvorstand zertifizierten Zählverfahrens der Feststellung des Wahlergebnisses zu Grunde zu legen. Näheres regeln die §§ 16 bis 18.

(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung je Mitgliedsgruppe gemäß § 1 Abs. 3,

2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge oder Kandidat*innen entfallenen Stimmen,
 4. die Namen der gewählten Kandidat*innen.
- (5) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und 4 HWGVO. Stimmhäufungen in einem Gremium sind unzulässig. Erreichen gewählte Kandidat*innen ein Mandat sowohl für den Akademischen Senat wie auch für den Erweiterten Akademischen Senat, erfolgt die Mandatszuteilung nur für den Akademischen Senat, da dies gemäß § 7 Abs. 2 BHT-GO eine Mitgliedschaft im Erweiterten Akademischen Senat einschließt. Ein so frei gewordenes Mandat im Erweiterten Akademischen Senat wird gemäß § 23 Abs. 4 mit Nachrücker*innen besetzt.
- (6) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als sie Kandidat*innen enthält, bleiben die überzähligen Sitze frei.
- (7) Das vorläufige Wahlergebnis macht der zentrale Wahlvorstand unverzüglich hochschulöffentlich bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Anfechtung ist schriftlich an den zentralen Wahlvorstand zu richten und zu begründen. Die Übersendung der Anfechtungserklärung über den personalisierten BHT-E-Mail-Account genügt dem Schriftformerfordernis im Sinne des Satzes 2.
- (2) Der zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen. Wird eine Wahl, für die ein örtlicher Wahlvorstand zuständig ist, angefochten, fordert der zentrale Wahlvorstand den örtlichen Wahlvorstand zu einer Stellungnahme innerhalb von einer Woche auf.
- (3) Die Anfechtung gemäß Abs. 2 ist nicht zulässig, wenn die*der anfechtende Wahlberechtigte mit derselben Begründung Einspruch gemäß § 9 Abs. 2 gegen das Wähler*innenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Rechtsverstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur auf eine Mitgliedsgruppe gemäß § 1 Abs. 3 aus, steht die Anfechtung nur einer*einem Wahlberechtigten für dieses Gremium oder dieser Mitgliedsgruppe zu.
- (4) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.
- (5) Ist die Anfechtung begründet, erklärt der zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, wird sie vom zentralen Wahlvorstand berichtigt. Über eine ablehnende Anfechtungsentscheidung erteilt der zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 22 Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, mit denselben Wahlvorschlägen und – wenn seit der angefochtenen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist – auf Grund derselben Wähler*innverzeichnisse wie für die angefochtene Wahl statt, soweit nicht die Anfechtungsentscheidung gemäß § 21 in Bezug auf die Wahlvorschläge oder Wähler*innenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wähler*innenverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, findet auf Antrag aus der betreffenden Mitgliedsgruppe des zuständigen Stimmbezirks eine Nachwahl statt; dies gilt nicht im Falle des § 20 Abs. 6, es sei denn, eine gesetzlich geforderte Mehrheit der Sitze wird unterschritten. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen. Ein Antrag auf Nachwahl muss innerhalb von 28 Kalendertagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse beim zentralen Wahlvorstand eingehen.

(4) Wird in einem Gremium die gesetzlich geforderte Mehrheit der Sitze der Hochschullehrer*innen unterschritten, ist eine Nachwahl in der Mitgliedsgruppe der Hochschullehrer*innen durchzuführen, um die Beschlussfähigkeit dieses Gremiums wiederherzustellen. Handelt es sich um ein zentrales Gremium, beantragt der*die Präsident*in die Nachwahl beim zentralen Wahlvorstand. Handelt es sich um einen Fachbereichsrat, stellt der*die Dekan*in diesen Antrag.

(5) Nachwahlen werden vom zentralen Wahlvorstand durchgeführt. Die maßgeblichen Fristen können vom zentralen Wahlvorstand höchstens halbiert werden. Der zentrale Wahlvorstand kann für die Durchführung der Nachwahl ein bestimmtes Wahlverfahren (Briefwahl, elektronische Wahl oder Urnenwahl) beschließen.

§ 23 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO gewähltes Mitglied eines Gremiums oder einer Gemeinsamen Kommission gemäß § 74 BerlHG verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sich, durch den jeweils rangnächsten Kandidaten oder die rangnächste Kandidatin aus seinem*ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen. Gremienmitglieder, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HWGVO gewählt wurden, können sich durch den Kandidaten oder die Kandidatin mit der jeweils selben oder nächstniedrigeren Stimmenzahl vertreten lassen. Die vorstehende Regelung gilt auch für die Stellvertretung der Mitglieder des Kuratoriums gemäß § 8 Abs. 1, a) bis d) BHT-GO.

(2) Mitglieder des Kuratoriums und deren Stellvertreter*innen, die auf einem Wahlvorschlag zum Akademischen Senat oder zum Erweiterten Akademischen Senat stehen, sind nicht berechtigt zur Stellvertretung gemäß § 23 Abs. 1 dieser Wahlordnung.

(3) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. den Status in der Mitgliedsgruppe verliert, von der er*sie gewählt wurde,
2. die Organisationseinheit verlässt, von der er*sie gewählt wurde,
3. aus anderen Gründen die Wählbarkeit verliert oder

4. das Mandat niederlegt.

(4) An die Stelle eines ausgeschiedenen, gemäß § 2 Abs. 2 HWGVO gewählten Mitglieds nimmt das Mandat der*die jeweils rangnächste Kandidat*in aus dem Wahlvorschlag als Nachrücker*in wahr. An die Stelle eines ausgeschiedenen, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 HWGVO gewählten Mitglieds tritt der*die jeweils rangnächste Kandidat*in mit derselben oder nächstniedrigeren Stimmenzahl.

§ 24 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Die Wahlen der Mitglieder des Präsidiums finden unter Mitwirkung des zentralen Wahlvorstandes gemäß der §§ 3, 4 und 5 BHT-GO im Erweiterten Akademischen Senat statt. Die Wahlen von Präsident*in und Vizepräsident*innen sollen an einem gemeinsamen Sitzungstermin stattfinden. Ergänzend gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Der zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums nach Terminabstimmung mit den beteiligten Organen mit der öffentlichen Bekanntmachung so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt, eröffnet der zentrale Wahlvorstand das Wahlverfahren unverzüglich. Die Wahlbekanntmachung wird den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats und des Kuratoriums auf elektronischem Wege zugesandt.

(3) Die Stellenausschreibungen für das Amt Präsident*in und das Amt Kanzler*in erfolgen öffentlich. Die Stellenausschreibungen für die Vizepräsident*innen erfolgen nur hochschulöffentlich.

(4) Der Akademische Senat prüft die Bewerbungen für alle Ämter nach Aktenlage. Weitere Verfahrensregelungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt. Allen Vorschlagsberechtigten wird die Liste der formal korrekten Bewerbungen zugänglich gemacht. Unter Einhaltung des Datenschutzes wird ihnen rechtzeitig vor der Entscheidung über den Wahlvorschlag die Möglichkeit zur Einsicht in die vollständigen Bewerbungsunterlagen eingeräumt. Das Einsichtsrecht ist für diejenigen ausgeschlossen, die sich selbst für die ausgeschriebene Position beworben haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

(5) Die Vorschlagsberechtigten übermitteln nach ihrer Entscheidung über die Wahlvorschläge das Ergebnis unverzüglich an den zentralen Wahlvorstand. Der zentrale Wahlvorstand macht innerhalb von drei Arbeitstagen die Wahlvorschläge hochschulöffentlich bekannt und informiert den Erweiterten Akademischen Senat. Die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats erhalten unter Einhaltung des Datenschutzes die Möglichkeit zur Einsicht in die vollständigen Bewerbungsunterlagen der Kandidat*innen auf dem Wahlvorschlag. Das Einsichtsrecht ist für diejenigen ausgeschlossen, die selbst für die ausgeschriebene Position kandidieren oder aus anderen Gründen befangen sind.

(6) Der Erweiterte Akademische Senat beschließt die Termine, an denen die vorgeschlagenen Kandidat*innen die Möglichkeit erhalten, sich in hochschulöffentlicher Sitzung dem Erweiterten Akademischen Senat persönlich vorzustellen und Fragen aus dem Wahlgremium zu beantworten. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Erweiterten Akademischen Senats ist vor der Wahl eine nicht öffentliche Beratung des Erweiterten Akademischen Senats oder innerhalb seiner*ihrer Mitgliedsgruppe durchzuführen.

§ 25 Wahl der Dekan*innen

- (1) Der*Die Dekan*in eines jeden Fachbereichs wird durch dessen Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Die Fachbereichsverwaltungsleitung informiert den Fachbereich spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Wahl über den Wahltermin. Die Mitteilung nach Satz 1 soll nicht länger als vier Wochen vor dem Wahltermin erfolgen. In ihr ist gleichzeitig auf die Möglichkeit zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen hinzuweisen.
- (3) Wählbar als Dekan*in sind alle Hochschullehrer*innen des jeweiligen Fachbereichs. Eine Kandidatur zur Wahl als Dekan*in erfordert die Bereitschaft des Hochschullehrers / der Hochschullehrerin, das Amt ausführen zu wollen. Diese Bereitschaft ist gegenüber dem zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Fachbereichsrat mündlich in einer Sitzung des Fachbereichsrats oder in der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Fachbereichsrats oder mindestens in Textform gegenüber der Fachbereichsverwaltungsleitung mitzuteilen.
- (4) Erfolgt eine Kandidatur gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 BHT-GO eines Hochschullehrers / einer Hochschullehrerin, der*die nicht Mitglied des Fachbereichsrats ist, so ist diese*r in Abweichung von §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Satz 1 HWGVO nur dann auf die Liste der wählbaren Kandidat*innen aufzunehmen, wenn mindestens fünf Hochschullehrer*innen desselben Fachbereichs die Kandidatur unterstützen. Die Unterstützung der Kandidatur ist mindestens in Textform gegenüber der Fachbereichsverwaltungsleitung spätestens eine Woche vor Durchführung der Wahl zuzuleiten.
- (5) Für die Durchführung der Wahl des Dekans / der Dekanin finden im Übrigen die Vorschriften des BerlHG sowie der HWGVO ergänzend Anwendung.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 finden auf die Wahl des Prodekans / der Prodekanin entsprechende Anwendung.

§ 26 Wahl der Studiendekan*innen

- (1) Die Wahl von bis zu zwei Studiendekan*innen erfolgt auf Antrag des Dekans / der Dekanin gemäß § 9 Abs. 4 Satz 1 BHT-GO. Der Antrag muss in einer Sitzung des Fachbereichsrats an den Fachbereichsrat gestellt werden. Er soll eine Begründung enthalten, die mindestens in Textform zu verfassen ist und zu den Sitzungsunterlagen zu nehmen ist.
- (2) Eine Wahl im Sinne des Absatz 1 ist durchzuführen, wenn der Antrag formgerecht gestellt ist und sich mindestens ein*e Kandidat*in zur Wahl stellt. § 25 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 findet auf die Kandidatur entsprechende Anwendung. Eines Mehrheitsbeschlusses des Fachbereichsrats zur Durchführung (Einleitung) der Wahl bedarf es nicht.
- (3) Beabsichtigt ein*e Hochschullehrer*in, der*die nicht Mitglied des Fachbereichsrats ist, für das Amt des Studiendekans / der Studiendekanin zu kandidieren, so findet § 25 Abs. 4 entsprechende Anwendung.
- (4) Für die Durchführung der Wahl des Studiendekans / der Studiendekanin finden im Übrigen die Vorschriften des BerlHG sowie der HWGVO ergänzend Anwendung.

§ 27 Wahl anderer hochschulweit tätiger Funktionsträger*innen

- (1) Die Wahl der hauptberuflichen und nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wird gemäß § 11 BHT-GO durchgeführt.
- (2) Die Wahl der*des Beauftragten für Studierende mit Behinderung sowie der Stellvertretung erfolgt gemäß § 12 BHT-GO.
- (3) Die Wahl der*des Beauftragten für Diversität und Antidiskriminierung sowie der Stellvertretung erfolgt gemäß § 13 BHT-GO.

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom zentralen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Eine Vernichtung der Wahlunterlagen vor Ablauf von Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln erfolgt nicht. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

§ 29 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft. Gleichzeitig treten die Wahlordnung für die Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 02.02.2017 (Amtliche Mitteilung 23/2017) sowie deren Änderung vom 15.11.2022 (Amtliche Mitteilung 13/2022) außer Kraft.
- (2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Wahlverfahren werden nach den Regelungen der bisherigen Wahlordnung zu Ende geführt.

Berliner Hochschule für Technik

Berlin, den 27.01.2026